

abzustellen, bei der Absatz 2 entsprechend für eine Voraus- oder Abschlagszahlung im Januar angewendet wird, sofern eine solche bei dem betreffenden Letztverbraucher zwar nicht im Monat Dezember, aber im Monat Januar anfällt. Sofern möglich, können die Gaslieferanten stattdessen auch bereits bei der vorläufigen Leistung eine Ermittlung entsprechend der endgültigen Leistung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 vornehmen. Dies wird regelmäßig in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Letztverbraucher im Monat Dezember oder Januar ohnehin nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes von dem Gaslieferanten eine Rechnung erhält und deswegen keine Voraus- oder Abschlagszahlung angefallen ist. In diesen Sachverhalten fallen dann vorläufige und endgültige Leistung zusammen.

Zu § 4 (Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden)

Nach Absatz 1 ist es dem Wärmeversorgungsunternehmen aufgegeben, seinen Kunden mit dem Wert der staatlichen Erstattungsleistung durch Leistung einer finanziellen Kompensation bis zum 31. Dezember 2022 zu entlasten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation nach Absatz 3 zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung des Kunden liquiditätswirksam ist und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle übersteigt sowie nicht gegenüber zugelassenen Krankenhäusern aus den in der Begründung zu § 2 Absatz 1 genannten Gründen. Zugelassene Krankenhäuser sollen unabhängig von der Höhe ihres Jahresverbrauchs einheitlich unter die bereits ab 1. Januar 2023 für Industriekunden geltenden Regelungen der Gas- und Strompreisbremse fallen. Ausgenommen sind Kunden, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein. Da sich der Entlastungsbetrag auf den Abschlag für den Monat September bezieht, ist auch in Bezug auf die Grenzziehung für den Jahresverbrauch auf diesen Zeitpunkt abzustellen, das heißt, es ist der zu diesem Zeitpunkt gegebene Jahresverbrauch zugrunde zu legen.

Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht bzw. nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (z. B. unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen. Von der Grenze des Jahresverbrauchs ausgenommen sind ebenfalls Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die Leistungen für die Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung oder Gesetzliche Unfallversicherung erbringen, medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie keine zugelassenen Krankenhäuser sind (§ 2 Satz 3 Nr. 3), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ziel ist es, eine einheitliche schnelle finanzielle Unterstützung in den genannten Bereichen zu gewährleisten.

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist frei, den in Absatz 3 bestimmten Betrag der finanziellen Kompensation auch durch Freistellung des Kunden von der Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 zu entlasten. Der Kunde wird durch die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens zur finanziellen Kompensation für eine Abschlagszahlung für den Monat Dezember in einem erheblichen Maße finanziell entlastet. Gleichzeitig wird aber auch der notwendige Anreiz zum Einsparen von Wärmeenergie für den Kunden erhalten. Denn die Ausgleichszahlung zugunsten des Kunden ändert nichts daran, dass die Kunden mit einem geringeren Verbrauch weitere finanzielle Vorteile erreichen können. Die Maßnahme der einmaligen Entlastung des Kunden im Monat Dezember 2022 dient der finanziellen Überbrückung, bis ab 1. März 2023 die geplante Wärmepreisbremse in Kraft tritt. Für Industriekunden ist eine Wärmepreisbremse ab dem 1. Januar 2023 geplant.

Das dem Gesetz zugrundeliegende Konzept der Soforthilfe im Bereich der Wärmeversorgung folgt eng den Empfehlungen der Expertenkommission zu Gas und Wärme. Dabei konnten die besonderen strukturellen Verhältnisse

des Wärmesektors für einen einstufigen Lösungsansatz genutzt werden, der eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Entlastungsbetrags und seine Leistung noch im Dezember 2022 vorsieht. Berechnungsgrundlage sollen zwei vorhandene Daten sein, zum einen der Betrag der Abschlagszahlung für den Monat September, zum anderen ein durchschnittlicher Anpassungsfaktor, der die Änderung der Verhältnisse zwischen September und Dezember 2022 widerspiegeln soll. Angesichts der im Vergleich zum Gassektor stabileren Verhältnisse der Lieferbeziehungen in einem homogeneren Markt (Preisanpassungen in Preisanpassungsklauseln anhand von Preisindizes) und der Tatsache, dass keine abschließende Liste aller aktiven Wärmeversorgungsunternehmen vorlag, stellt dieses Konzept einen bestmöglichen Weg zwischen zügiger Abwicklung und Verhinderung von Missbrauch im Einzelfall für den Wärmebereich dar.

Den vom Bund für den Monat Dezember 2022 erstatteten Betrag hat das Wärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 2 mit der nächstfolgenden, den Monat Dezember 2022 umfassenden Abrechnung auszuweisen.

Nach Absatz 3 beträgt die dem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zu leistende Zahlung 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 vom Kunden an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Die Festlegung des Anpassungsfaktors beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex für Fernwärme und dem Erzeugerpreisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Reihe 642) und bildet Erwartungen für die Entwicklung der Verhältnisse im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ab.

Die Wahl des Faktors soll sicherstellen, dass die Liquidität der Unternehmen gestützt und im Regelfall die begründbaren Erhöhungen von Abschlagszahlungen zwischen September und Dezember 2022 angemessen kompensiert werden. Die vorgesehene abschließende Entscheidung wirkt diese Lösung entlastend auf die Verwaltung und die anderen Verfahrensbeteiligten, weil ein nachfolgender Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Daten im Dezember 2022 und eine nachfolgende Ausgleichsrechnung nicht erforderlich sind. Der einmal festgelegte Betrag bleibt für das Unternehmen unverändert und kommt dem Kunden ohne Abstriche zu gute.

Durch die pauschale Festlegung auf Basis feststehender Werte wird zudem der Missbrauchsgefahr durch Wärmeversorgungsunternehmen und Kunden bei kollusiven Änderungen der Verhältnisse für Dezember 2022 vorgebeugt und eine aufwändige Prüfung durch Behörden überflüssig. Gleichzeitig ermöglicht die Festlegung im Gesetz auch einzelnen Kunden, im Vorhinein die zu erwartende staatliche Ausgleichsleistung in ihrer Höhe zu kalkulieren.

Nur in Ausnahmefällen dienen die Regelungen in den folgenden Sätzen dazu, fehlende oder unangemessene Abschlagszahlungen im September durch angemessene Abschlagswerte zu ersetzen. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so ist in entsprechender Weise der Betrag der im September an das Wärmeversorgungsunternehmen monatlich geleisteten Abrechnungszahlung zugrunde zu legen bzw. die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Absatz 4 bestimmt im Interesse der zügigen Durchführung des Gesetzes Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden. Die Kunden sind in Bezug auf ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes in verständlicher Weise zu informieren. Die Information kann entweder auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens erfolgen oder durch eine Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei informiert das Wärmeversorgungsunternehmen die Kunden auch über die gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten und weist darauf hin, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Die in diesen Vorschriften geregelten Entlastung stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis des befristeten Krisenrahmens der KOM.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR). Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstitute betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Zu § 5 (Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften)

Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes wird für den Monat Dezember einen geminderten oder gar keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an.

§ 5 regelt die Weitergabe dieser Entlastung, die der Vermieter gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhält oder erhalten könnte, an seinen Mieter. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Erhalt der Entlastung des Vermieters sowie für die Weitergabe an den Mieter gilt der Zeitpunkt, in dem der Energieversorger die Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Auch bei Wärmelieferverträgen nach § 4 Absatz 4 ist, sofern der Versorger die Informationen auf seiner Internetseite veröffentlicht, stets der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich und gegenüber dem Zugang individueller Mittelungen vorrangig. Nur falls der Versorger die Informationen über die Entlastung ausschließlich in Textform an die einzelnen Verbraucher versendet, ist auf Zeitpunkt des Zuganges der Nachricht abzustellen.

Analog zu den Regelungen zum Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter soll bei Wohnungseigentum in einem ersten Schritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Entlastung an die Wohnungseigentümer weitergeben. In einem zweiten Schritt reicht der Vermieter einer Eigentumswohnung die erhaltene Entlastung an den Mieter weiter.

Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 oder – bei einem anderen Abrechnungszeitraum als das Kalenderjahr – für die Abrechnungsperiode zu berücksichtigen, in die der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Die Mieter sind im Dezember 2022 über die Höhe der Entlastung ihres Vermieters von den Erdgas- oder Wärmelieferungskosten zu informieren. Des Weiteren hat der Vermieter den Mieter über die Berücksichtigung der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, zu informieren. In der später folgenden Heizkostenabrechnung ist die Entlastung des Vermieters zu nennen.

Auf Pachtverhältnisse sind die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung und zu den Informationspflichten entsprechend anwendbar.

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Weitergabe der Entlastung für den Dezember 2022 von dem Vermieter an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022. Die Entlastung für den Vermieter ist in § 2 im Falle einer Belieferung des Vermieters mit Erdgas als Gutschrift eines einmaligen Entlastungsbetrages sowie in § 4 im Falle einer Belieferung mit Wärme als eine finanzielle Kompensation geregelt. In beiden Fällen wird eine solche Gutschrift bzw. Kompensation nicht für Großabnehmer gewährt, d.h. Kunden, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle beträgt und im Falle einer Gaslieferung mit einer registrierenden Leistungsmessen verbunden ist (siehe § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 3). Von dieser Ausnahme sind wiederum die Kunden ausgenommen, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, d.h. diese Kunden von Gas- oder Wärmebelieferungen sollen als Vermieter wiederum in den Genuss der Entlastung kommen, auch wenn sie die Verbrauchsgrenzen überschreiten (siehe § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 3). Da im Falle der Belieferung mit Erdgas die Erdgaslieferanten das Vorliegen einer Vermietereigenschaft bei einem Großverbraucher nicht unbedingt kennen und deshalb keine Gutschrift gewähren, müssen die Gaskunden, die Vermieter sind und deshalb nicht nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, ihrem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung bis zum 31. Dezember in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Entlastung gleichwohl vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 5). Im Falle der Belieferung mit Wärme erscheint

eine solche Regelung entbehrlich, da die Wärmelieferanten angesichts der begrenzten Kundenzahl einen Überblick über ihre Großkunden mit ihren Verbrauchsarten haben dürften; bei Unklarheit könnten die Kunden auch noch nach dem 31. Dezember bis zum 28. Februar 2023 eine finanzielle Kompensation fordern.

Damit sich die ggfls. bestehende Unklarheit bei den Gas- bzw. Wärmelieferanten gegenüber ihren Großkunden hinsichtlich der Frage, ob diese entlastet werden sollen, nicht zu Lasten der Mieter auswirkt, sollen die davon betroffenen Vermieter, , den Umstand, dass sie keine rechtzeitige Klärung herbeigeführt haben, in der Weise zu vertreten haben, dass sie nicht nur die Entlastung weitergeben, die sie gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhalten, sondern auch diejenige, die sie bei rechtzeitiger Klärung ihrer Berechtigung gegenüber dem Gas- bzw. Wärmelieferanten hätten erhalten können. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Abrechnungseinheit der Anteil an der Entlastung des Vermieters gutgeschrieben wird, der seinem Anteil an den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten des vermieteten Gebäudes im Jahr 2022 oder für Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, entspricht.

Von der Pflicht erfasst sind Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser durchführt. Die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sieht eine Heizkostenabrechnung grundsätzlich für alle Gebäude vor. Ist eine Heizkostenabrechnung nach der HeizkostenV nicht zwingend geboten, kann eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Dies betrifft beispielsweise besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Denn unter anderem in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht und der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Heizkostenverordnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der HeizkostenV Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Satz 2 sieht vor, dass die Höhe der Entlastung des Vermieters, in der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in welche die Entlastung des Vermieters fällt, gesondert auszuweisen ist. Dies dient der Transparenz und Nachprüfbarkeit für den Mieter.

Absatz 2 regelt die Pflicht des Vermieters, den Mieter unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren zu informieren.

Satz 1 regelt eine Informationspflicht des Vermieters. Der Vermieter gibt die Informationen, die er von seinem Versorger erhält, und die Höhe der Entlastung unverzüglich in Textform an die Mieter weiter. Die Informationspflicht des Vermieters entsteht mit der Veröffentlichung dieser Informationen nach der Veröffentlichung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 Alternative 1 oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 Alternative 2.

Satz 2 trifft weitere Regelungen zum Inhalt der Informationspflicht. Der Vermieter informiert darüber, dass die Entlastung den Mietern im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zugutekommt.

Dabei weist der Vermieter auf ein Informationsblatt hin, das die Bundesregierung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellt. Dieses informiert Mieter in allgemein verständlicher Form über die Weitergabe der Entlastung des Vermieters an den Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Weiter enthält das Informationsblatt Hinweise darüber, dass die Verpflichtung, die Abschlagszahlung für Dezember zu entrichten, in den Fällen des § 5 Absatz 4 in einer bestimmten Höhe entfallen kann und der Mieter insoweit berechtigt ist, seine Abschlagszahlung für Dezember zu kürzen. Zusätzlich enthält das Informationsblatt den Hinweis, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, Überzahlungen zurückzufordern, der überzahlte Betrag aber ohne weiteres Zutun im Rahmen der Betriebskostenabrechnung verrechnet wird, wenn der Mieter diesen Anspruch nicht geltend macht.

Der Vermieter weist in Textform auf das Informationsangebot der Bundesregierung hin und eröffnet einen vereinfachten Zugang zu dem Informationsblatt, indem er – bei elektronischer Übermittlung – dem Hinweis einen

Link beifügt oder aber das Informationsblatt der Nachricht beifügt. Eine Pflicht zur Übermittlung in Papierform besteht nicht.

Wohnungseigentümer, die ihre Wohnungen vermieten, unterliegen den Pflichten der Vermieter nach den Absätzen 1 und 2. Allerdings ist der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht selbst Kunde eines Energieversorgers und daher lediglich zur Weitergabe der Informationen und finanziellen Vorteile verpflichtet, die er von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den Absatz 3 Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 erhält.

Absatz 3 sieht eine dem Verfahren des Absatzes 1 vergleichbare Regelung im Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümern vor. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben; dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung vermietet ist oder selbst genutzt wird. Die Höhe der Entlastungen der Wohnungseigentümergeinschaft sind in der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

Gemäß § 5 Absatz 1 geben Vermieter, die nach §§ 2 bis 4 von ihren Erdgas- oder Wärmelieferanten von den Dezemberabschlägen freigestellt werden, die Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an ihre Mieter weiter. Dies ist in all jenen Fällen sachgerecht, in denen die Steigerung der Preise für Erdgas und Wärme noch nicht im Wege einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen an die Mieter weitergegeben wurde.

Um Mieter, die bereits krisenbedingt erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten müssen vorläufig schon im Dezember spürbar zu entlasten, sieht **Absatz 4** Satz 1 Nr. 1 für diese Mieter vor, dass sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags, um den sich die Betriebskostenvorauszahlung aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erhöht hat, für Dezember 2022 befreit sind. Die Regelung erfasst auch solche Erhöhungen, die Vermieter und Mieter aufgrund der gestiegenen Gas- und Wärmekosten einvernehmlich vereinbart haben. Sie stellt auf Erhöhungen innerhalb der vergangenen neun Monate ab, das heißt auf den Zeitraum seitdem wegen des Beginns des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist.

§ 4 Satz 1 Nr. 2 sieht eine pauschale Verringerung der Abschlagszahlung für Mieter vor, für die der Abschlag für Betriebskosten einschließlich der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenem Erdgas in der entsprechenden Zeit erstmalig festgesetzt wurde und dementsprechend bereits die erhöhten Kosten berücksichtigen könnte. Die Mieter sind in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Abschlagszahlung von Verpflichtung zur Zahlung des Betrages befreit. Für Mieter in fernwärmeversorgten Gebäuden wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Abschlages in voller Höhe aufrechterhalten.

Die Höhe des Kürzungsbetrages ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der Deutsche Mieterbund geht davon aus, dass Mieter in Deutschland im Durchschnitt 2,17 Euro/qm/Monat für Betriebskosten entrichten. Von diesem Betrag entfallen 1,03 Euro auf Heiz- und Warmwasserkosten und die verbleibenden 1,14 Euro auf sonstige Betriebskosten. Damit entfallen 47 Prozent der Betriebskosten auf Heiz- und Warmwasserkosten (vgl. DMB, Betriebskostenspiegel 2018). Der deutsche Mieterbund geht ferner von Steigerungen der Heizkosten in Höhe von 67 % in erdgasbeheizten Haushalten für 2022 aus; fernwärmeversorgte Haushalte müssen sich auf eine Kostensteigerung in Höhe von 8 % einstellen (vgl. DMB, Heizspiegel 2022). Diese Kostensteigerungen bei den Heizkosten ergeben Steigerungen der Betriebskosten in Höhe von 31 % respektive 3,6 %. Daraus ergibt sich eine pauschale Abschlagskürzung von 23,6 % im Falle der erdgasbeheizten Haushalte. Diese wird zur Vereinfachung der Anwendung auf 25 % gerundet. Bei fernwärmeversorgten Haushalten wird von einer pauschalen Kürzung der Abschlagszahlung abgesehen. Die finanzielle Wirkung einer Pauschalkürzung in derart geringer Höhe steht zu dem verursachten Verwaltungsaufwand außer Verhältnis.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag für Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Sofern der Vermieter über eine SEPA-Einzugsermächtigung verfügt, kann der Vermieter – auf entsprechende Bitte des Mieters hin – entscheiden, ob der den Betrag einmalig rücküberweist oder einmalig die SEPA-Buchungen ändert.

Allein aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des einbehaltungsfähigen Betrags gerät der Mieter auch nicht in die Gefahr einer Kündigung des Mietverhältnisses. Das für eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses nach § 573 Absatz 1 BGB erforderliche berechnete Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses lässt sich nicht daraus ableiten, dass der Mieter irrtümlicherweise einen unzutreffenden Betrag annimmt, von dessen Zahlung er nach § 5 Absatz 4 Satz 1 befreit ist. Angesichts der Höhe des Befreiungsbetrags als Teil der Betriebskostenvorauszahlung des Monats Dezember kann eine irrtümlich fehlerhafte Berechnung des genauen Entlastungsbetrags auch keine außerordentliche fristlose Kündigung nach § 543 Absatz 2 Nummer 3 BGB rechtfertigen. § 543 Absatz 2 Nummer 3 BGB setzt für eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs einen Rückstand in der Höhe von mehr als einer Monatsmiete (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) voraus. Eine solche Kündigung ist zudem vor dem Hintergrund des Rechtsgedankens des § 242 BGB dann ausgeschlossen, wenn sich für den Vermieter der Schluss aufdrängen muss, dass die Nichtzahlung nicht auf Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, sondern auf ein Versehen, nämlich hier die falsche Berechnung durch den Mieter, zurückzuführen ist. Die bei langfristigen Dauerschuldverhältnis gebotene Rücksichtnahme auf die Belange des Vertragspartners schließt in einem solchen Fall die Verpflichtung ein, den Mieter auf sein Versehen hinzuweisen, bevor dieses zum Anlass einer für diesen mit schwerwiegenden Folgen verbundenen Kündigung genommen wird.

Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern. Kürzt der Mieter den Abschlag nicht und fordert er einen zu viel geleisteten Betrag auch nicht zurück, verrechnet der Vermieter den zu viel geleisteten Betrag im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung. Diese Ansprüche ergeben sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Vermieter weist im Rahmen seiner Informationspflicht nach Satz 2 auf das Informationsblatt der Bundesregierung hin, das Informationen über die Rechtsansprüche des Mieters enthält und informiert darüber, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Auf eine mögliche Befreiung nach Absatz 4 Satz 1 muss der Vermieter den Mieter zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 hinweisen.

Zu Absatz 5

Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

Zu § 6 (Erstattungsanspruch der Lieferanten)

In § 6 Satz 1 wird Lieferanten zum finanziellen Ausgleich der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entlastungen ein Erstattungsanspruch eingeräumt. Satz 2 stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Soforthilfe die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 7 (Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten)

Erdgaslieferanten sind nach § 3 zu vorläufigen Leistungen verpflichtet. Um Liquiditätslücken zu meiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe dieser Leistungen und der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5. Damit werden für den Letztverbraucher vorgesehene Abschläge erfasst sowie bei registrierender Leistungsmessung, bei der eine Abrechnung an die Stelle eines Abschlags tritt, die rechnerische Netzentnahme eines Monats. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Zu § 8 (Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Auszahlung der Vorauszahlung nach § 7. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach den Absätzen 4 und 5 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Auszahlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3. Im Regelfall gilt der Beauftragte gemäß Absatz 4 Satz 5 als von dem Erdgaslieferanten beauftragt, den Antrag auf Auszahlung zu stellen. Der Erdgaslieferant muss daher im Regelfall nur einen Antrag stellen.

Die Prüfungshandlungen bzgl. der Vorauszahlung, etwaiger Nachzahlungen an oder Erstattungen durch die Versorger sowie etwaige Nachprüfungen werden durch den Beauftragten erbracht und die erforderlichen Entscheidungen von ihm getroffen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und übermittelt im Regelfall den Antrag über die Hausbank des Erdgaslieferanten in dessen Namen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle. Die Handlung erfolgt unter Nutzung der Strukturen des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips, die Auszahlung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 kann auch auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance relevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktions-rechtlichem Risiko vom Erdgaslieferanten Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Erdgaslieferanten haben für die Antragstellung den Vorauszahlungsanspruch selbst zu ermitteln und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Absatz 1 zu beantragen. Der Antrag wird im Regelfall des Absatz 4 Satz 5 im Auftrag des Erdgaslieferanten von dem Beauftragten über die Hausbank gestellt. In Absatz 2 werden die dem Vorauszahlungsantrag beizufügenden Angaben benannt. Dazu zählt insbesondere ein Ergebnisbericht über die in den Absätzen 4 und 5 genannte Prüfung. Wegen der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung einer zeitnahen Entlastung der Letztverbraucher möglichst noch im Dezember ist nur eine eingeschränkte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Plausibilität der beantragten Erstattungssumme möglich. Dieser Überprüfung dient das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Prüfverfahren, das der Erdgaslieferanten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 28. Februar 2023 beim BMWK zu beantragen hat. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden. Dieser Überprüfung dienen die gemäß Absatz 5 in den Antrag aufzunehmenden Angaben. Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückzuzahlen. Absatz 3 enthält eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 9 (Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen)

Auch Wärmeversorgungsunternehmen sind auf eine rasche Auszahlung der Erstattung für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen angewiesen, um Liquiditätslücken zu vermeiden. Im Unterschied zu der von Erdgaslieferanten nach § 2 zu gewährenden Entlastung hängt die von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 4 zu gewährende Entlastung nicht von der tatsächlichen, regelmäßig erst mit der Jahresabrechnung feststellbaren Verbrauchsmenge ab. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann daher an die Stelle einer Vorauszahlung bereits die Auszahlung des Erstattungsbetrages treten. Das Antrags- und Prüfverfahren für diese Auszahlung ist in § 9 analog zu dem Verfahren in § 8 geregelt. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Antragsunterlagen sind erforderlich, um es dem Beauftragten zu ermöglichen, den Erstattungsbetrag zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Identität des Wärmeversorgungsunternehmens, des Bestehens der angeführten Lieferbeziehungen zu den einzelnen Kunden und des Umfangs der geltend gemachten Abschlagszahlungen durchzuführen.

Mit den Angaben gemäß Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Abwicklung der staatlichen Leistung ermöglicht. Durch die in Absatz 5 in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen der Auflistung der Kunden verbunden mit Kontaktdaten und der jeweiligen Abschlagszahlung September und der Liefermenge 2021 bzw. der Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums kann der Beauftragte stichprobenartig die Angaben der antragstellenden Unternehmen durch Kontaktaufnahme mit Kunden und durch Quervergleiche prüfen. Die Anforderung der Antragsunterlagen wird bereits eine präventive Wirkung gegen Antragsteller mit betrügerischen Absichten entfalten. Gleichzeitig ist der administrative Aufwand für die betroffenen Wärmeversorgungsunternehmen auf ein Minimum reduziert, da die Angaben umstandslos aus den Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen entnommen werden können und für die eigene Berechnung der Unternehmen ohnehin benötigt werden. Weniger konkrete oder nur aggregierte Daten würden diese Anforderungen nicht erfüllen und zusätzlichen Berechnungsaufwand für die Unternehmen nach sich ziehen.

Unternehmen, die sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen sind, können die Anträge gemäß Absatz 4-6 verbinden.

Zu § 10 (Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten)

Für Erdgaslieferanten, die Vorauszahlungen nach § 8 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 und 3 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch auszugleichen. Soweit Erdgaslieferanten von der Stellung eines Vorauszahlungsantrags nach § 8 abgesehen haben, können sie den Erstattungsanspruch in einem Erstattungsantrag geltend machen. Auch für Wärmeversorgungsunternehmen, denen Erstattungen nach § 9 ausgezahlt wurden, muss die Einhaltung der Verpflichtungen des § 4 und die Richtigkeit des Antrags nach § 9 sichergestellt werden.

Absatz 1 sieht vor, dass Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt hier an Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 6. Die Frist trifft dem Umstand Rechnung, dass den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnungszeiträume längstens bis Ende November 2023 laufen dürften und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 1 sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 6 ermittelt, der gemäß Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Ferner sieht Absatz 1 vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit des Antrags nach § 9 auch Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattungsanzahlung nach § 9 erhalten haben, einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über die Einhaltung dieser Verpflichtungen in einer Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 vorzulegen haben. Die vorgenannten Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln; der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Absatz 2 regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Absatz 3 gibt Erdgaslieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 8 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Erstattungsantrag zu stellen, dem gleichfalls der vom Erdgaslieferanten auf eigene Kosten beauftragte Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen ist, in dem über das Ergebnis einer Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 sowie der Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben berichtet wird. Analog § 8 ist auch hier von dem Erdgaslieferanten zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Ergebnisbericht dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Absatz 4 räumt auch dem Beauftragten die Möglichkeit ein, nach pflichtgemäßem Ermessen Überprüfungen durchzuführen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 oder der Anträge nach §§ 8 und 9 bereits vor dem Ende der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit eines Antrags nach §§ 8 oder 9, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder eines Erstattungsantrags nach Absatz 3 weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesen den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Absatz 5 regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach den § 8 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuzahlen.

Zu § 11 (Sozialrechtliche Regelungen)

Der Gesetzentwurf sieht einen Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern gegen ihren Erdgaslieferanten bzw. gegen das Wärmeversorgungsunternehmen vor. Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine (Rück-)Überweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung ist dies leistungsrechtlich als Einkommen zu werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor. Bei Mietverhältnissen ist das unproblematisch. Die Zahlungspflichten des Mieters für den Monat Dezember 2022 ändern sich in dieser Konstellation nicht, weshalb auch keine leistungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor

Um eine Überlastung der Jobcenter und der Sozialämter zu vermeiden, ist daher der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich berücksichtigt wird, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums nach hinten zu verschieben. Zum einen, weil die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, so dass der Aufwand der Verwaltung auf einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Zum anderen, weil dieser Zeitpunkt auch für den (endgültigen) Anspruch auf Gutschrift, wie in Artikel 2, § 2 ERP-WiPiG geregelt, maßgeblich ist.

Zu § 12 (Unpfändbarkeit)

§ 12 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich auch bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten. Dies gilt insbesondere für die Forderung der Letztverbraucher auf vorläufige Leistung auf den Entlastungsbetrag, die der Erdgaslieferant auch durch Überweisung an den Letztverbraucher erfüllen kann (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Variante 2).

Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 ZPO verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO befasst ist.

Zu § 13 (Mitwirkung der Kreditinstitute)

§ 13 verpflichtet Kreditinstitute dazu, die Anträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dem Zahlungskonto des Kunden verpflichtet.

Zu § 14 (Mitwirkung der Bundesnetzagentur)

Bei der Bundesnetzagentur liegen insbesondere zu Erdgaslieferanten Informationen vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich, dem Dienstleister insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und

für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 15 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird eine Evaluierung der Regelung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Änderung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022 (Artikel 2) soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten um eine Lückenlose Geltung der dortigen §§ 2 bis 5 zu gewährleisten. Das Gesetz in Artikel 3 soll zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlastungen bereits ab dem 1. Dezember 2022 greifen.

Berlin, den 9. November 2022

Jan Metzler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt